

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4080 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: gewerbe@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.476.463
27.01.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 220/GZ/Sa/2022
Mag. Gerald Zillinger

Durchwahl
4080

Datum
10.02.2022

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeines

Die Ausbildung der Lebens- und Sozialberater bedarf einer Erneuerung und Qualitätssteigerung. Wir begrüßen daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf und nehmen dazu nachfolgend inhaltlich Stellung.

II. Im Detail

Verordnung

ad § 1 Z 10

Um die Bedeutung der Befähigungsprüfung an sich und als neuen Zugang zu unterstreichen, ersuchen wir um Vorreihung und Anführung als Z 1.

Weiters soll die folgende Änderung vorgenommen werden:

- „a) die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß Anlage 1, wobei Berufserfahrungen auf Basis von Lernergebnissen (über Validierung) angerechnet werden und
b) die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.“*

ad § 3

Wir ersuchen um folgende Ergänzungen:

„§ 3 (2) Die Vermittlung der Inhalte gemäß Anlage 1 Module II, III lit. a und b, V, VI, VII, IX, X sowie Modul XI hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die eine fachwissenschaftliche/fachspezifische Ausbildung im jeweiligen Bereich nachweisen kann.“

Hintergrund: Der Begriff „fachwissenschaftlich“ fokussiert nur auf die akademische Ausbildung und berücksichtigt andere Ausbildungen nicht. Darüber hinaus sollte die Vermittlung von zwei weiteren Modulen an den Nachweis einer fachwissenschaftlichen/fachspezifischen Ausbildung gebunden werden.

„(4) Die Vermittlung der Inhalte gemäß Anlage 1 Modul I und IV hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:“

Hintergrund: Die Vermittlung der Inhalte betrifft auch das Modul 1.

„(6) 3. ~~Zusatzqualifikation in zusätzlich Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 100 Stunden.~~“

Hintergrund: Damit soll klargestellt werden, dass die für die Leitung dieser Bereiche herangezogene Person die Erfahrungen dieser zusätzlichen Stunden nachweisen kann, aber keine formelle Zusatzqualifikation in Form einer Ausbildung erfolgen muss.

Anlage 1

ad Workload

„2. Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (das sind Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung).“

Da die vorliegende Darstellung zu unbestimmt ist und der Eindruck erweckt wird, dass sich die Stundenzahl verdreifacht hat, soll die Tabelle um eine Spalte ergänzt werden, die den Anteil der Präsenzstunden anführt. Damit wird klar ersichtlich, dass sich die tatsächliche Stundenzahl zwar erhöht hat, der Großteil jedoch auf Selbststudium und eigene Vorbereitung entfällt. Wir ersuchen um Verwendung der nachstehenden Daten:

	Zeitstunden/ECTS	davon Präsenzunterricht
Modul I		35
Modul II		35
Modul III		122
Modul IV		240
Modul V		35
Modul VI		35
Modul VII		35
Modul VIII		55
Modul IX		35
Modul X		86
Modul XI		5
Modul XII		187,5
Modul XIII		580
	4500	1485,5

Weiters ersuchen wir um folgende Ergänzung:

„2. Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (das sind digitaler und analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung). Die Aufteilung des Präsenzunterrichts in digitale und analoge Präsenz ist von der Zertifizierungsstelle des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung bei der Genehmigung von Lehrgängen beizulegen.“

Wir ersuchen darüber hinaus um Hinzufügen der Ziffern 3 und 4:

„3. Modul XII lit a) bis d): Diese Bereiche umfassen das bewusste Auseinandersetzen mit der eigenen Lebensgeschichte (Biographiearbeit) während der 6 Semester durch Arbeitsbriefe, je Semester mind. 1 Brief.“

**„4. Der Präsenzunterricht in Modul XIII setzt sich aus folgenden Zeitstunden zusammen:
ad. lit a) maximal 180
ad. lit b) mindestens 100
ad. lit c) mindestens 100
ad. lit d) maximal 150
ad. lit e) maximal 50“**

Erläuterungen

ad § 1, Anlagen 1 und 2, fünfter Absatz

Wir ersuchen um folgende Ergänzung am Ende des Absatzes:

„Die Zertifizierungsstelle soll einen Leitfaden zur Validierung erstellen.“

ad § 1, Anlagen 1 und 2, sechster Absatz

Wir ersuchen um folgende Ergänzung am Ende des Absatzes:

„Die Einzelsupervision und die Einzelselbsterfahrung können weiterhin auch extern von ausbildungsberechtigten Personen beigebracht werden.“

ad § 1, Anlagen 1 und 2, letzter Absatz

„Können Berufsbewerber/innen nachweisen, dass auf Grund des ihrer Ausbildung konkret zu Grunde liegenden Curriculums bzw Studienplans Ausbildungsinhalte der ergänzend vorgeschriebenen Module abgedeckt sind, kann dies ~~im Rahmen der Feststellung der individuellen Befähigung (§ 19 GewO 1994)~~ entsprechend berücksichtigt werden.“

Bei den Zugängen gemäß § 1 Z 2 bis 8 handelt es sich um „formelle Zugänge“, wonach Teile, die bereits in Ausbildungsgängen absolviert wurden, nicht mehr zu absolvieren sind („... sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit a) genannten Ausbildungsgänge waren ...“), nicht um „individuelle Befähigungen“. Da dies nicht im Rahmen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994, sondern im Prozess der Anrechnung festgestellt wird, ist dieser Satzteil zu streichen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

ad 1., letzter Absatz

Aufgrund der Befürchtung zahlreicher Mitglieder, dass bisherige Ausbildungen und bestehende Lebens- und Sozialberater diskreditiert und Existenzen gefährdet werden, schlagen wir unter 1. im letzten Satz die folgende Ergänzung vor:

„Da somit weiterhin ein erhebliches Interesse der Kunden an einer qualitätsvollen Ausführung der Leistungen besteht, dient die Reglementierung insoweit auch den Interessen des Kunden- bzw. Verbraucherschutzes.“

ad 4., 2. Absatz

„Innerhalb der durch die Gewerbeordnung geregelten Berufe ist die psychosoziale Beratung dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung vorbehalten (§ 119 Abs 1 GewO 1994).“

Der Begriff „psychosoziale Beratung“ und somit der Vorbehalt sind nicht durch die Gewerbeordnung gedeckt, dieser Absatz soll daher gestrichen werden.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.